

Wie viele Lose verträgt ein Alarmierungssystem?

Bei der Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr können der Bau bzw. die eventuell erforderliche Ertüchtigung vorhandener Antennenmasten, die Erstellung des Systems für die digitale Alarmierung und die erforderlichen Systemservice- und Wartungsleistungen voneinander getrennt werden und müssen daher in Fachlosen vergeben werden (entgegen OLG Düsseldorf, IBR 2019, 690).

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.11.2020 - 15 Verg 6/20

GWB § 97 Abs. 4

Problem/Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) schreibt die Errichtung der Infrastruktur eines digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr aus. Der Leistungsumfang erfasst die Lieferung und Installation der zentralen Systemtechnik sowie der Netzinfrastruktur einschließlich Antennen. Die Sende- und Empfangsanlagen erhalten einen separaten Blitzschutz. Die Arbeiten umfassen u. a. die Ertüchtigung vorhandener Antennenmasten. Ferner werden für den Zeitraum von 48 Monaten Service- und Wartungsleistungen der Systemtechnik verlangt. Ein Bieter rügt die unterlassene Bildung von Fachlosen. Installations- und Serviceleistungen könnten problemlos unabhängig ausgeschrieben werden. Für Serviceleistungen sei eine getrennte Vergabe üblich. Die Vergabekammer (VK) weist den Nachprüfungsantrag zurück. Sie folgt der Argumentation des AG, die Errichtung der Infrastruktur der digitalen Alarmierung lasse keine Losbildung zu, damit ein reibungslos funktionierendes Gesamtsystem entstehe. Das Risiko kleinster Inkompatibilitäten müsse nicht eingegangen werden.

Entscheidung

Die gegen den Beschluss der VK gerichtete sofortige Beschwerde hat Erfolg. Es liegt nach Auffassung des OLG ein Verstoß gegen das Gebot der Fachlosbildung aus § 97 Abs. 4 GWB vor. Dies gelte sowohl für die **Montage von Antennenmasten** mit den damit verbundenen Blitzschutz- und Elektrikerarbeiten als auch für die **Service- und Wartungsleistungen** des in Betrieb genommenen Alarmierungssystems. Die Leistungen **sind teilbar**. Es gebe Unternehmen, die diese Leistungen ausführen könnten. Der AG hat keine überwiegenden wirtschaftlichen und technischen Gründe für eine Gesamtvergabe vorgebracht. Einer Fachlosbildung bezogen auf die Service- und Wartungsleistungen steht auch der Umstand, dass diese Leistungen systemabhängig sind und deshalb erst nach Beauftragung des Fachlosen für das digitale Alarmierungssystem einschließlich der Infrastruktur vergeben werden können, nicht entgegen. Die Vergabe dieses Loses hat zeitlich versetzt zu erfolgen. Die Schwierigkeit, Mängel des digitalen Alarmierungssystems von einer nicht mangelbedingten Wartungs- und Instandhaltungsbedürftigkeit während der Gewährleistungsphase abzugrenzen, rechtfertigt eine Gesamtvergabe für einen Zeitraum von 48 Monaten nicht.

Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt, dass eine Gesamtvergabe teilbarer Leistungen nur bei Vorliegen der in § 97 Abs. 4 GWB genannten Voraussetzungen zulässig ist. Vorrangig vor der Prüfung einer Losbildung ist die Feststellung der Auftragsart. Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass es sich bei der Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems um einen Lieferauftrag mit Dienstleistungselementen handelt. Hieraus folgt, dass die Bauleistungen im Zusammenhang mit der Montage der Systemtechnik in der Leitstelle und den Standorten im Kreisgebiet als Nebenleistung gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 GWB anzusehen sind. Es bedarf keiner Losbildung. Ob die Antennenmasten als Bestandteil des digitalen Alarmierungssystems angesehen werden, ist eine technische Frage. Bei der Bildung eines Fachloses für Wartungs- und Serviceleistungen stellt sich die grundsätzliche Frage der Reichweite des Gebots der Fachlosbildung. Das OLG Karlsruhe kann sich beim Ansatz, Service- und Wartungsleistungen nicht über einen längeren Zeitraum dem Wettbewerb zu entziehen, auch auf den Wettbewerbsgrundsatz stützen. Bei digitalen Alarmierungssystemen fehlt es jedoch wegen der Systemgebundenheit der Service- und Wartungsleistungen an einem herstellerunabhängigen Markt für solche Leistungen.

RA Dr. Sönke Anders, Stuttgart